

Versicherungsnummer
65 110758 G 510, (000-00)



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

049/121-2/021- -21 1822/ 18- 1-A/
4215040000013004



*4215040*001300*11.07.22*



Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 0800-100048070
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 07.07.2022

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid



mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe der Regelaltersrente
 - inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
 - über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (siehe Anlage "Versicherungsverlauf")
 - über die persönlichen Entgeltpunkte (siehe Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte")
- nach jetzigem Stand.

Diese Rentenauskunft ist auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt worden und steht damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten. Sie ist daher nicht rechtsverbindlich.

Eine Auskunft über die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung kann nicht erteilt werden, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit den bis zum 31.03.2020 gespeicherten Zeiten nicht erfüllt sind. Die **Regelaltersrente**, die **ab 01.08.2024** gezahlt werden kann, würde mit dem aktuellen Rentenwert **1.476,57 EUR** monatlich betragen. Der Rentenberechnung wurden ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde gelegt. Die Berechnung der Monatsrente ergibt sich aus der Anlage "Berechnung der Rente".

Der Berechnung liegen die in der Anlage "Versicherungsverlauf" aufgeführten Zeiten zugrunde. Bis zum 31.12.2020 sind noch Zeiten ungeklärt (siehe Abschnitt "Hinweise zum Versicherungsverlauf"). Bitte prüfen Sie, ob der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist.

Sollten für Sie bis zum Beginn der Regelaltersrente Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von **1.499,66 EUR**.

6684660100001317_010451-0002-000001-0001-0009
20220711_113936/R001300/4215040



Zukünftige Anpassungen

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente tatsächlich höher ausfallen.

Allerdings können wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.520 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.560 EUR.

Weitere Hinweise zur Rente und den erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen haben wir für Sie unter folgenden Überschriften zusammengefasst:

- A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung
- B Rentenantragstellung und Rentenbeginn
- C Monate für die Wartezeit (Mindestversicherungszeit)
- D Rente wegen Erwerbsminderung
- E Altersrenten
- F Regelaltersrente
- G Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- H Altersrente für langjährig Versicherte
- I Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- J Hinterbliebenenrenten
- K Hinweise zum Versicherungsverlauf
- L Besteuerung der Alterssicherung
- M Auskunft und Beratung
- N Bestandteile der Rentenauskunft



A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung

Die Rentenanwartschaft ist nach den aktuellen Bestimmungen errechnet worden. Minderungen des errechneten Betrages kommen insbesondere in Betracht, wenn Sie eine Unfallrente beziehen. Außerdem können Änderungen bei Wechsel der derzeitigen Staatsangehörigkeit eintreten oder wenn Sie in einen anderen Staat umziehen. Durch die Anwendung von Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts können sich ebenfalls Abweichungen ergeben.

Ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf den einkommensabhängigen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) haben, kann erst geprüft werden, wenn eine Rente beantragt wurde. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Versicherungsnummer
65 110758 G 510 (000-00)

Datum 07.07.2022
Seite 03

Besteht während des Rentenbezugs Krankenversicherungspflicht, sind aus der Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Der Krankenversicherungsbeitrag bemisst sich zum einen nach dem gesetzlich festgelegten allgemeinen Beitragssatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragssatz, den jede Krankenkasse in ihrer Satzung bestimmt.

Er ist von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen.

Bei einem Rentenbetrag von 1.476,57 EUR würde sich unter Berücksichtigung des derzeit geltenden allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % und eines beispielhaft angenommenen Zusatzbeitragssatzes von 1,3 % ein von Ihnen zu tragender Beitragsanteil in Höhe von insgesamt 117,39 EUR ergeben.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung, der sich ebenfalls nach einem gesetzlich festgelegten Beitragssatz (derzeit 3,05 %) bemisst, würde 45,04 EUR betragen. Dieser Beitrag ist von Ihnen allein zu tragen.

Für beihilfeberechtigte Rentner gilt nur der halbe Beitragssatz (1,525 %). Bei kinderlosen Rentnern erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,35 Beitragssatzpunkte (auf 3,40 % bzw. 1,875 %).

Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gezahlt werden.

B Rentenantragstellung und Rentenbeginn

Eine Rente wird nur gezahlt, wenn die Wartezeit, die persönlichen und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein **Rentantrag** gestellt ist. Ein frühestmöglicher Rentenbeginn für Versichertenrenten kann nur erreicht werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an geleistet, in dem sie beantragt wird.

C Monate für die Wartezeit (Mindestversicherungszeit)

Für die verschiedenen Rentenarten sind unterschiedliche Wartezeiten mit rentenrechtlichen Zeiten zu erfüllen. Alle nachfolgenden Angaben beruhen auf den bis zum 31.03.2020 gespeicherten Zeiten.

Beiträge, die für das Vorjahr und das laufende Jahr schon gezahlt wurden, aber im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, wurden noch nicht mit einbezogen.

Danach sind für die Regelaltersrente zu berücksichtigen:

- 524 Monate Beitragszeit
- 9 Monate Anrechnungszeit



D Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente kann nur gezahlt werden, wenn vor Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung die Wartezeit sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird grundsätzlich auf Zeit geleistet und frühestens mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Bei der Ermittlung der 5 Jahre werden bestimmte Zeiten nicht mitgezählt und verlängern somit diesen Zeitraum.

Seit Januar 1984 gezahlte freiwillige Beiträge können ebenfalls zur Erfüllung der Voraussetzungen führen.

Nach dem derzeitigen Kontostand sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt.

E Altersrenten

Außer der Regelaltersrente, die ab 01.08.2024 gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, Altersrenten zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Dies kann allerdings zu einem Rentenabschlag führen, der sowohl für die gesamte Bezugsdauer einer Altersrente als auch für eine eventuell nachfolgende Hinterbliebenenrente bestehen bleibt. Der Rentenabschlag beträgt für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente 0,3 %, er kann jedoch durch eine besondere Beitragszahlung zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersrente ist, dass die sonstigen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Welche Voraussetzungen dies im Einzelnen sind und welche Abschläge für Sie eventuell maßgebend sind, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen zu den verschiedenen Altersrenten.

Soweit die Regelaltersrente, die ab 01.08.2024 gezahlt werden kann, erst später in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Regelaltersrente und eine eventuell nachfolgende Hinterbliebenenrente für jeden Kalendermonat um 0,5 %. Bitte beachten Sie, dass ein späterer Rentenbeginn auch Auswirkungen auf Ihren Betriebsrentenanspruch, Ihren Krankenversicherungsschutz und die Höhe des steuerpflichtigen Anteils Ihrer Rente haben kann.



Versicherungsnummer
65 110758 G 510 (000-00)

Datum 07.07.2022
Seite 05

Hinweise zum Hinzuverdienst

Ab dem 01.08.2024 dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen, auch wenn Sie schon eine Rente bekommen.

Davor gelten folgende Hinzuverdienstregelungen:

Hinzuverdienst bis 6.300 EUR im Kalenderjahr

Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst bis zu 6.300 EUR ist ohne Auswirkung auf Ihre Rentenhöhe möglich.

Hinzuverdienst über 6.300 EUR im Kalenderjahr

Übersteigt Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR, wird der über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehende Verdienst durch 12 geteilt. Von diesem werden dann 40 Prozent von der Rente abgezogen.

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Die monatliche Rente darf zusammen mit dem durchschnittlichen monatlichen Hinzuverdienst diesen Hinzuverdienstdeckel nicht überschreiten.

Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Grundlage für die Ermittlung des Hinzuverdienstdeckels ist unter anderem das Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren.

Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist das Jahr 2009. Für dieses Kalenderjahr haben wir 1,1126 Entgeltpunkte ermittelt. Mit Hilfe dieses Entgeltpunktwertes können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de unseren Hinzuverdienstrechner nutzen.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen wie zum Beispiel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit,
- vergleichbares Einkommen, das sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis.

Im Ausland erzieltetes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Kurzfristige Änderungen der Hinzuverdienstregelungen durch den Gesetzgeber können in dieser Auskunft nicht berücksichtigt werden. Informieren Sie sich bitte zu den jeweils aktuellsten Hinzuverdienstregelungen auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de.

F Regelaltersrente

Die Regelaltersrente kann gezahlt werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

6684660100001317_030471-0020-000001-0003-0009
20220711_113936/R001300/4215040



Die Wartezeit für diese Rente beträgt 5 Jahre. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenze.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Rentenbeginn am 01.08.2024.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

G Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist, bei Rentenbeginn eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente sind durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 65 bzw. 62 Jahre angehoben worden.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.08.2022.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.08.2019.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

H Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben worden. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenze.

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1948 auf 63 Jahre angehoben worden.



Versicherungsnummer
65 110758 G 510 (000-00)

Datum 07.07.2022
Seite 07

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.08.2024.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.08.2021.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

I Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 erhöht sich die Altersgrenze stufenweise wieder auf 65 Jahre.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 45 Jahre. Hierzu zählen Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten, Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld werden angerechnet, soweit sie Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen oder Anrechnungszeiten sind. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen mit, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Es zählen nicht mit:

- Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II sowie Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Rentenbeginn am 01.08.2022.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

Die Wartezeit von 45 Jahren ist derzeit nicht erfüllt.

Es fehlen noch 1 Jahr und 4 Monate.

J Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeit für diese Renten beträgt 5 Jahre. Diese Wartezeit ist erfüllt.

6684660100001317-040481-0020-000001-0004-0009
20220711_113936/R001300/4215040



Witwenrente oder Witwerrente wird gezahlt, wenn im Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe oder eine rechtsgültige Eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat.

Die Rente kann als große oder kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ein Anspruch auf große Witwenrente oder Witwerrente besteht u.a., wenn Witwen oder Witwer das 45. Lebensjahr vollendet haben oder ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder vermindert erwerbsfähig sind. Für Todesfälle nach dem 31.12.2011 wird die Altersgrenze von 45 Jahren schrittweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Die Witwenrente oder Witwerrente orientiert sich an der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe von 1.549,79 EUR gezahlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente sowie deren Höhe sind sowohl vom Heiratsdatum als auch vom Geburtsdatum der Ehepartnerin oder des Ehepartners abhängig. Die jeweilige Rentenhöhe können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Eheschließung vor dem 01.01.2002

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwenrente oder Witwerrente nicht vor, kann nur eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwenrente oder Witwerrente 25 % von 1.549,79 EUR, also 387,45 EUR betragen. Die große Witwenrente oder Witwerrente würde 60 % von 1.549,79 EUR, also 929,87 EUR betragen.



Eheschließung nach dem 31.12.2001

Grundvoraussetzung für eine Witwenrente oder Witwerrente ist bei Eheschließungen nach dem 31.12.2001 oder Eingetragenen Lebenspartnerschaften eine mindestens einjährige Dauer. Bei einer Dauer von weniger als einem Jahr, besteht ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nur, wenn die Ehe oder die Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht allein oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen wurde oder der Tod aufgrund eines Unfalls eingetreten ist.

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwenrente oder Witwerrente nicht vor, kann längstens für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwenrente oder Witwerrente 25 % von 1.549,79 EUR, also 387,45 EUR betragen. Die große Witwenrente oder Witwerrente würde 55 % von 1.549,79 EUR, also 852,38 EUR betragen.

Die Beträge können sich jeweils um Zuschläge für Kinder erhöhen.

Anzurechnendes Einkommen

Auf eine Witwenrente oder Witwerrente wird eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers oder des Hinterbliebenen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft unter Berücksichtigung eines sich jährlich erhöhenden Freibetrages angerechnet. Dies gilt nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod der versicherten Person. In welchem Umfang welches Einkommen angerechnet wird, teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Versicherungsnummer
65 110758 G 510 (000-00)

Datum 07.07.2022
Seite 09

K Hinweise zum Versicherungsverlauf

Im beiliegenden Versicherungsverlauf sind die für Sie gespeicherten Daten Ihres Versicherungskontos dargestellt. Damit die spätere Rente schnell und in richtiger Höhe festgestellt werden kann, ist erforderlich, dass der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist. Bis zum 31.12.2020 sind folgende Zeiten ungeklärt:

01.01.2019 bis 12.05.2019
01.04.2020 bis 31.12.2020

Sind in dem beiliegenden Versicherungsverlauf die Beitragszeiten des laufenden oder letzten Kalenderjahres noch nicht wiedergegeben, sind sie bisher nicht gemeldet worden. Sie werden im nächsten Versicherungsverlauf enthalten sein.

L Besteuerung der Alterssicherung

Beitragszahler können ihre Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag absetzen, bis 2025 anteilig, danach voll. Im Gegenzug werden Renten in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns teilweise und ab dem Rentenzugang 2040 voll steuerpflichtig.

M Auskunft und Beratung

Sollten Sie zu dieser Auskunft weitere Erläuterungen wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, unsere Versichertenberater, die örtlichen Versicherungsämter und die Stadt- und Gemeindeverwaltungen für eine kostenlose Beratung zur Verfügung.

Für weitere Informationen und Erläuterungen zu dieser Rentenauskunft steht Ihnen auch unser Servicetelefon: **0800 1000 480 70** kostenlos von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie unser Internetangebot unter "www.deutsche-rentenversicherung-bund.de" zur Verfügung.

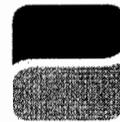
N Bestandteile der Rentenauskunft

Folgende Berechnungsanlagen sind für Sie von Bedeutung und beigelegt:

Anlage "Berechnung der Rente"
Anlage "Versicherungsverlauf"
Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte"

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund





Versicherungsnummer 65 110758 G 510
Kennzeichen: (000-00)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 01

In dieser Anlage zeigen wir Ihnen, wie wir die Altersrente berechnen.

Grundlage der Berechnung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten. Diese sind aufgeführt in der Anlage "Versicherungsverlauf". Die dort aufgeführten Daten werden bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt.

Wie wir Entgeltpunkte ermitteln, erläutern wir in der Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte".

Aus den ermittelten Entgeltpunkten berechnen wir persönliche Entgeltpunkte. Hierbei berücksichtigen wir den Zugangsfaktor.

Einzelheiten dazu enthält die Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte".

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn
- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert
zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung miteinander vervielfältigt werden.

Die Rente wird aus folgenden Werten berechnet:

Monatsteilbetrag aus persönlichen Entgeltpunkten

Die persönlichen Entgeltpunkte betragen	40,4486
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert beträgt monatlich	36,02 EUR
Daraus ergibt sich ein Monatsteilbetrag von	1.456,96 EUR
Monatsteilbetrag aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost)	
Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) betragen	0,5522
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt monatlich	35,52 EUR
Daraus ergibt sich ein Monatsteilbetrag von	19,61 EUR
Die Monatsteilbeträge ergeben eine Rente von	1.476,57 EUR

6684660100001317-060501-0020-000001-0006-0009
20220711_113936/R001300/4215040





Versicherungsnummer 65 110758 G 510
Kennzeichen: (000-00)

Versicherungsverlauf

Anlage Seite: 01

Der Versicherungsverlauf enthält im Versicherungskonto gespeicherte Daten.

Vor der Darstellung der gespeicherten Daten geben wir Ihnen einige Hinweise zum Versicherungsverlauf:

- Sie haben "Zeiten im Beitrittsgebiet" zurückgelegt.
Das sind rentenrechtliche Zeiten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bis zum 02.10.1990 nicht galt.
- Mit "Übergangszeit" haben wir Zeiträume zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gekennzeichnet.

Allgemeine Rentenversicherung

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
11.07.1975 - 27.03.1976		- Schulausbildung 9 Monate
28.03.1976 - 31.03.1976		- Übergangszeit
01.04.1976 - 31.12.1976	1.400,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 9 Monate
01.01.1977 - 31.12.1977	2.575,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 12 Monate
01.01.1978 - 30.09.1978	2.700,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 9 Monate
01.10.1978 - 31.12.1978	5.730,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 3 Monate
01.01.1979 - 30.06.1979	12.025,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 6 Monate
01.07.1979 - 31.08.1979	4.000,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 2 Monate
01.09.1979 - 31.12.1979	8.667,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 4 Monate
01.01.1980 - 31.12.1980	25.900,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1981 - 31.12.1981	31.100,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1982 - 31.03.1982	5.850,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 3 Monate
01.04.1982 - 31.12.1982	29.150,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 9 Monate
01.01.1983 - 31.12.1983	38.900,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate

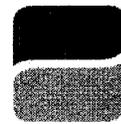


Versicherungsverlauf

Anlage Seite: 02

Allgemeine Rentenversicherung

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.1984 - 31.12.1984	39.000,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1985 - 31.12.1985	39.000,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1986 - 31.12.1986	39.000,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1987 - 31.12.1987	39.000,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1988 - 13.05.1988	14.800,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 5 Monate
15.06.1988 - 31.12.1988	22.239,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 7 Monate
01.01.1989 - 31.12.1989	45.382,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1990 - 31.12.1990	50.148,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1991 - 31.12.1991	56.996,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1992 - 31.12.1992	66.497,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1993 - 31.12.1993	67.075,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1994 - 31.12.1994	76.373,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1995 - 31.12.1995	62.082,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1996 - 31.12.1996	61.316,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1997 - 31.12.1997	61.316,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1998 - 31.12.1998	49.486,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.1999 - 31.12.1999	49.486,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2000 - 31.12.2000	54.766,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2001 - 31.12.2001	55.876,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2002 - 31.10.2002	26.456,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 10 Monate
01.11.2002 - 31.12.2002	4.481,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 2 Monate



Versicherungsnummer 65 110758 G 510
Kennzeichen: (000-00)

Versicherungsverlauf

Anlage Seite: 03

Allgemeine Rentenversicherung

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2003 - 31.12.2003	24.959,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2004 - 31.12.2004	25.245,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2005 - 30.04.2005	8.236,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 4 Monate
01.05.2005 - 31.12.2005	16.779,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 8 Monate
01.01.2006 - 31.12.2006	32.454,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2007 - 31.12.2007	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2008 - 31.12.2008	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2009 - 31.12.2009	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2010 - 31.12.2010	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2011 - 31.12.2011	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2012 - 31.12.2012	33.941,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2013 - 31.12.2013	33.082,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate

6684680100001317-080521-0020-000001-0008-0009
20220711_113936/R001300/4215040



Allgemeine Rentenversicherung - Zeiten im Beitrittsgebiet

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2014 - 31.12.2014	4.183,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2015 - 31.12.2015	4.172,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2016 - 31.12.2016	4.152,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
01.01.2017 - 31.12.2017	4.132,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate

Allgemeine Rentenversicherung

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2018 - 31.12.2018	4.152,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate
13.05.2019 - 30.12.2019	16.644,00 EUR	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Pfllegetätigkeit 8 Monate

h.h. 19

Rentenauskunft vom 07.07.2022
aus der Versicherung von



Versicherungsnummer 65 110758 G 510
Kennzeichen: (000-00)

Versicherungsverlauf

Anlage Seite: 04

Allgemeine Rentenversicherung

Zeitraum

01.01.2020 - 31.03.2020

Entgelt

1.365,00 EUR

Art der Zeit, Anmerkungen

- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
3 Monate





Versicherungsnummer 65 110758 G 510
Kennzeichen: (000-00)

Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte

Anlage Seite: 01

Die persönlichen Entgeltpunkte beeinflussen entscheidend die Höhe der Rente. Für die persönlichen Entgeltpunkte ermitteln wir zunächst Entgeltpunkte aus den Daten in der Anlage "Versicherungsverlauf" und einen Zugangsfaktor.

Wenn Entgeltpunkte und Zugangsfaktor miteinander vervielfacht werden, ergeben sich persönliche Entgeltpunkte:

Entgeltpunkte x Zugangsfaktor = Persönliche Entgeltpunkte

Die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte stellen wir im weiteren Verlauf dar. Zuvor erhalten Sie noch allgemeine Erläuterungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten.

Ermittlung von Entgeltpunkten

- Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden wie folgt ermittelt:

Das versicherte Entgelt wird verglichen mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten im selben Kalenderjahr.

Wenn das versicherte Entgelt so hoch war wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten, ergeben sich 1,0000 Entgeltpunkte. Werden zum Beispiel für 15 Jahre mit Beitragszeiten jeweils 1,0000 Entgeltpunkte ermittelt, ergeben sich für den gesamten Zeitraum insgesamt 15,0000 Entgeltpunkte.

War das versicherte Entgelt zum Beispiel halb so hoch wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten, ergeben sich pro Jahr 0,5000 Entgeltpunkte und aus 15 Jahren 7,5000 Entgeltpunkte.

Wenn es so hoch war wie das 1,3-fache des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, ergeben sich für ein Kalenderjahr 1,3000 Entgeltpunkte und aus 15 Jahren 19,5000 Entgeltpunkte.

- Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten

Für bestimmte Beitragszeiten ermitteln wir zusätzliche Entgeltpunkte. Solche Zeiten heißen "beitragsgeminderte Zeiten". Dabei kann es sich zum Beispiel um Zeiten einer beruflichen Ausbildung handeln oder um Beitragszeiten, die mit beitragsfreien Zeiten zusammentreffen. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte gibt es, weil das versicherte Einkommen in beitragsgeminderten Zeiten bei den meisten Versicherten nur gering ist.

Entgeltpunkte (Ost)

Die Anlage "Versicherungsverlauf" enthält Zeiten im Beitrittsgebiet. Für diese Zeiten ermitteln wir Entgeltpunkte (Ost). Für die Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) wurden die Entgelte aus dem Beitrittsgebiet auf das Westniveau angehoben.



Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte

Anlage Seite: 02

Aus den Entgeltpunkten (Ost) berechnen wir persönliche Entgeltpunkte (Ost).

Als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigen wir auch einen Teil der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.

Summe der Entgeltpunkte

An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten	39,1060 Punkte
zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten	+ 1,3426 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte	= 40,4486 Punkte

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt 1,0.

Persönliche Entgeltpunkte 40,4486

Summe der Entgeltpunkte (Ost)

An Entgeltpunkten (Ost) sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten	0,5349 Punkte
zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) für beitragsgeminderte Zeiten	+ 0,0173 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte (Ost)	= 0,5522 Punkte

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt 1,0.

Persönliche Entgeltpunkte (Ost) 0,5522